



**Im Gottes Gnaden,
Friedrich Augustus,
König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sachsen,
Jülich, Cleve, Berg, Engern und West-
phalen, ꝛ.
Chur-Bischof, ꝛ.**

Darmit dem eigennützi-
gen, und zu großem Nachtheil Unsers Post-Interesse ge-
reichendem, mithin höchst-straffbarem Unternehmen derer-
jenigen Unserer Beamten, welche sowohl bey Ein- und Aus-
scheidung derer vor Unsere allhiefigen höhern Collegia, ins besonde-
re aber Unser Cammer-Collegium, Landes-Regierung,
Ober-Rechnungs-Cammer, Ober-Consistorium, und
Berg-Gemach, ingleichen derer vor Unsere Ober- und
Hoff-Gerichte, Geistliche Consistoria, und Dicalteria zu
Wittenberg und Leipzig, nichtweniger die Stifts-Regie-
rung zu Wurzen, gehörigen Berichte, Anfragen, Acten
und anderer Brieffschafften, als auch bey denen unterein-
ander selbst, oder mit andern Unsern Expeditionen, Judi-
ciis und Einnahmen Amts- oder Commissions- wegen ge-
pflogenen schriftlichen Communicationen, unter dem Nah-
men Unserer Angelegenheiten, Partey- und Privat-Sa-
chen und Scripturen mit eingeschlossen, und folglich der-
davon schuldigen Entrichtung des gewöhnlichen Porto
sich eigenmächtiger Weise entbrochen, in Zukunft begeg-
net werden möge; So haben Wir zwar deshalb all-
bereit an Unsere sämtliche Post-Vembter unterm heutigen
Dato folgende Verfügungen getroffen, daß sowohl

I. Die

I.

Die zu vorgeachten Unfern althiesigen höhern, ingleichen denen andern im Lande befindlichen Collegiis, Judiciis und Dicasteriis, von Unfern Aemtern, Expeditionen und Einnahmen in Unfern Angelegenheiten ex officio einschickenden Relationes, Anfragen, Acta, Rechnungen, und andere Scripturen, anderergestalt, als unter der entweder an ermeldete Unfere Collegia, Judicia und Dicasteria unmittelbar, oder auch an gewisse Agenten gerichteten Überschrift nebst unten in margine derselben bescheidenden Anmerkung des Amts, oder Orts, woher sie kommen, ingleichen der Worte: **Königl. Angelegenheiten**, nicht weniger der Benennung, entweder des Collegii, oder Dicasterii, dahin sie gehen, oder auch des Agenten, dem deren Bestellung aufgetragen, nach Unterschied der an jenes oder diesen beschehenen adressirung, Inhalts des angeschlossenen Schematis, auff denen Posten nicht Portofrey pasirret werden, als auch

2.

Die von Unfern Aemtern so wohl untereinander, als mit andern Unfern verordneten Commissionen, Expeditionen und Judiciis, auch Einnahmen in Unfern Angelegenheiten ex officio zu pflegenden schriftlichen Communicationes, wann darauff der Nahme des Amts, woher sie ergehen, ingleichen generaliter der Sache, als z. E. **Königl. Amts- Gleits- Land- Accis. Commissions- u. Sachen**, exprimiret, von der Entrichtung des Porto auff denen Posten exempt seyn sollen, jedoch daß weder auff ein- noch den andern Fall von denen Beamten und Einnehmern in solche Herrschaftliche Brieffe und Paqvete Partey- oder andere Privat-Sachen und Brieffschafften, bey Vermeidung derer bey erfolgnder Entdeckung eines dergleichen Unterschleiffs, von dem Verbrecher jedesmahl durch Unfere Post- Aemter ohrnachbleibend einzubringenden **Zehen Thaler**, oder nach
be-

befinden höherer Geld-Straffe, einzuschliessen sich unter-
nommen, sondern vielmehr von solchen Partey- und Pri-
vat-Scripturen das gewöhnliche Porto der Post-Ordnung
und Taxa gemäß behörig entrichtet werde :

Finden aber auch nöthig, solches hierdurch bekannt
zu machen, mit ernstem Befehl, nach die-
ser Unserer gemessenen Verordnung, bey Verschickung
derer Unsere, oder Partey- und Privat- Sachen belan-
genden Brieffschafften auff's genauest zu achten, und durch
darwieder beschehende Contravenirung zu der sodann
ohnfehlbar zu gewartenden exaction der darauff gesetzten
Straffe, derer Zehen Thaler, oder auch einer höhern
Geld-Buße, nicht Anlaß zu geben, nichtweniger auch
die in dem anvertrauten Ampte befindlichen sämt-
lichen Gleits- Zoll- Land- Accis- Fleisch- Steuer- Salz- und
Eisen- Licent- auch Impost- Einnahmen sowohl die For-
wergs-Verwalter und Pächter zu dessen genauer Observi-
rung krafft dieses behörig anzuweisen, inmaßen daran Un-
ser Wille und Meinung zu vollbringen. Datum Drefß-
den, am 1. Martii, Anno 1731.

An

N. N.

Zum Königl. Cammer - Collegio
dem Amte
Aus { der N. Expedition } N.
Königl. Angelegenheiten betr.

zu

N.

Also auch

Zur Königl. Landes-Regierung.
Ober-Rechnungs-Cammer.
Ober-Consistorio.
Berg-Gemach.

Ingleichen

Ober-Hof-Gerichte }
Consistorium } zu Leip-
Schöppen-Stuhl } sig.
Juristen-Facultät }

Oder

Hof-Gerichte }
Consistorium } zu Wit-
Schöppen-Stuhl } tenberg.
Juristen-Facultät }

Item

Stifts-Regierung zu Wur-
hen.



I.

An

**Er. Königl. Majest. in Coblen und Sursl.
Durchl. zu Sachsen. Hochlöbl. Camer. Collegium**

Aus dem Amte } N
der N. Expedition }
Königl. Angelegenheiten betr. so der Agente in N.
N.N. zu bestellen.

Also auch

Zur Hochlöbl. Landes-Regierung.
Ober-Rechnungs-Cammer.
Ober-Consistorium.
Berg-Gemach.

Ingleichen

In Ober-Hof-Gerichte }
Consistorium } zu Leip-
Schöppen-Stuhl } zig.
Juristen-Facultät }

Oder

Hof-Gerichte }
Consistorium } zu Wit-
Schöppen-Stuhl } tten erg.
Juristen-Facultät }

Frem

An die Stifts-Regierung zu Wurzen.

Oder

Il 258⁴⁰

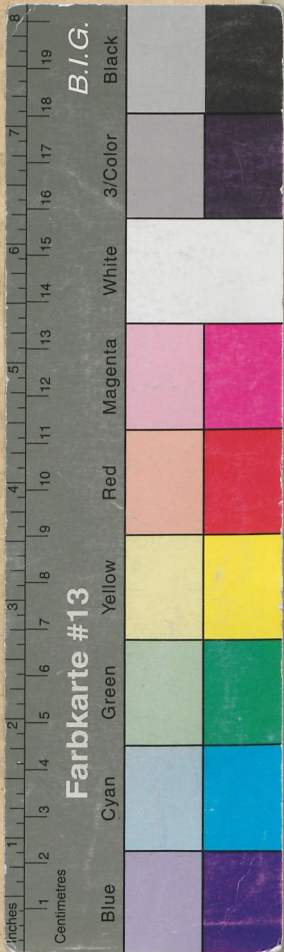


TA-OC
nur 1+7 verb.

D. W17



Son **S**tes **S**naden,
Sriedrich **A**ugustus,
 König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen,
 Jülich, Cleve, Berg, Engern und West-
 phalen, ꝛc.
 Chur- Fürst, ꝛc.



Damit dem eigennützi-
 gen, und zu großem Nachtheil Unsers Post- Interesse ge-
 reichendem, mithin höchst- straffbarem Unternehmen derer-
 jenigen Unserer Beamten, welche sowohl bey Einfindung
 derer vor Unsere allhiefigen höhern Collegia, ins besonde-
 re aber Unser Cammer- Collegium, Landes- Regierung,
 Ober- Rechnungs- Cammer, Ober- Consistorium, und
 Berg- Gemach, ingleichen derer vor Unsere Ober- und
 Hoff- Gerichte, Geistliche Consistoria, und Dicasteria zu
 Wittenberg und Leipzig, nichtweniger die Stifts- Regie-
 rung zu Würzen, gehörigen Berichte, Anfragen, Acten
 und anderer Brieffschaften, als auch bey denen unterein-
 ander selbst, oder mit andern Unfern Expeditionen, Judi-
 ciis und Einnahmen Amts- oder Commisions- wegen ge-
 pflogenen schriftlichen Communicationen, unter dem Nah-
 men Unserer Angelegenheiten, Partey- und Privat- Sa-
 chen und Scripturen mit eingeschlossen, und folglich der-
 davon schuldigen Entrichtung des gewöhnlichen Porto
 sich eigenmächtiger Weise entbrochen, in Zukunft begeg-
 net werden möge; So haben Wir zwar deshalb all-
 bereit an Unsere sämtliche Post- Aembter unterm heutigen
 Dato folgende Verfügungen getroffen, daß sowohl

I. Die

